

Feuerverbot und Feuerwerkverbot in Wald und Waldesnähe infolge akuter Trockenheit

Der Kommandant der Polizei Kanton Solothurn erlässt aufgrund weiterhin bestehender Trockenheit und grosser Waldbrandgefahr, in Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung, dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und dem Kantonalen Führungsstab, gestützt auf § 39^{bis} und § 50 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11), § 60 Absatz 1 und § 90 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz; BGS 618.111) sowie § 6 der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe (Kantonale Sprengstoffverordnung) vom 1. Mai 1984 (BGS 512.251) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zu ihrem ganzen oder teilweisen Widerruf. Sie ergänzt die Allgemeinverfügung „Absolutes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe infolge akuter Trockenheit“ vom 9. Juli 2015.
2. Im Kanton Solothurn ist es verboten, im Wald und Waldesnähe ein Feuer zu entfachen und Feuerwerk abzubrennen. Das Entfachen eines Feuers und das Abbrennen von Feuerwerk sind nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 200 m zum Wald zulässig.
3. Das Entfachen von Höhen- und 1. August-Feuern sowie das Anzünden von Himmelslaternen sind überall verboten, unabhängig vom Abstand zum Wald.
4. Das Wegwerfen brennender Raucherwaren ist grundsätzlich verboten.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden auf Antrag der Direktion der Solothurnischen Gebäudeversicherung mit Busse von 30 bis 400 Franken bestraft. Vorbehalten sind weitere eidgenössische und kantonale Straftatbestände.

Begründung:

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit, der Temperatur- und Windverhältnisse besteht weiterhin eine grosse Waldbrandgefahr. Das bislang geltende Feuerverbot ist entsprechend zu ergänzen.

Solothurn, 27. Juli 2015

POLIZEI KANTON SOLOTHURN



Thomas Zuber, Kommandant

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Departement des Innern, Ambassadorshof/Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, Beschwerde eingereicht werden. Sie hat einen Antrag zu enthalten und ist schriftlich zu begründen. Die Aufforderung zur Leistung eines Kostenvorschusses erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Kopie an:

Departementssekretariate

Einwohnergemeinden des Kt. Solothurn (via VSEG zur Weiterleitung/Veröffentlichung)

Bürgergemeinden und Waldeigentümer des Kt. Solothurn (via BWSo zur Weiterleitung/Veröffentlichung)

KFS, Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

SGV/Kant. Feuerwehriinspektor

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Umwelt

Medien